

# Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein

Der Vorstand

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



## **Verbands-Information Nr. 95**

Westerrönfeld, den 26. Januar 2021

### **Inhalt:**

1. Grußwort des Vorstandsvorstehers
2. Regionalversammlungen 2020 – Neuwahlen des Verbandsausschusses
3. Ausschusssitzung und Vorstandswahl verschoben
4. Beschlussfassung in Corona-Zeiten
5. Kontaktbeschränkungen aus Sicht der Prüfung
6. Zielvereinbarung / Digitales Unterhaltungsverzeichnis (DUV)
7. Qualitätssicherung DAV/DDV
8. Allianz für den Gewässerschutz – Gewässerrandstreifen
9. Sandfang-Monitoring
10. Erneuerbare Energien als „echte“ Verbandsaufgabe
11. Ausweisung von Wasserschutzgebieten
12. Anpassung der Umsatzsteuersätze zum 01.07.2020 und zum 01.01.2021
13. Weiterführung der Stromsteuererstattung in 2021
14. Allgemeine Hinweise zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen
15. Anhebung des gesetzlichen Mindestlohnes
16. Neue HOAI 2021
17. Vergaberecht: Auch bei Vergaben äußerster Dringlichkeit ist Wettbewerb zu schaffen
18. Zitiergebot in Satzungen
19. Änderung der Entschädigungsverordnung
20. Unberechtigter Ausweis von Umsatzsteuer
21. Keine längere Abschreibungsdauer für Gebäude als 33,3 Jahre
22. Degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter
23. Elektronische Kontoauszüge
24. Elektronische Rechnung
25. Verstärkung der Verwaltung
26. Thüringer Verbände gründen Landesverband

## 1. Grußwort des Verbandsvorstehers

Liebe Kolleginnen und Kollegen,  
liebe Freunde des Verbandswesens,  
liebe Leserinnen und Leser,

in meinem ersten Grußwort als Verbandsvorsteher des LWBV habe ich mit einem Zitat aus Goethes „Wahlverwandschaften“ geschlossen:

*„Wir lernen Menschen nicht kennen, wenn sie zu uns kommen, wir müssen zu ihnen gehen, um zu erfahren, wie es um sie steht.“*

Heute, in Corona-Zeiten, möchte ich mit diesen Worten beginnen. Sich treffen, austauschen, erfahren wie es dem anderen geht, ist, wenn überhaupt, nur noch digital möglich. Und das ist beileibe nicht dasselbe, wie ein Treffen in den Geschäftsstellen, auf Veranstaltungen, auf Verbandsschauen und Sitzungen.

Das Jahr 2020 war für uns alle eine Herausforderung und das Jahr 2021 setzt sich so fort. Alle Tätigkeiten gehen nicht so schnell von der Hand. Es ist auf Hygienerichtlinie zu achten. Menschen sind im Homeoffice. Aber die Arbeit muss gemacht werden, die Verbandsarbeit muss am Laufen gehalten werden. Sitzungen und Veranstaltungen finden nicht statt, oder man trifft sich zur Videokonferenz, Beschlüsse werden im Umlaufverfahren gefasst. Die Unterhaltung unserer Verbandsanlagen geht gleichwohl weiter, sei es die Wasserver- und Abwasserentsorgung, sei es die Gewässerunterhaltung oder der Hochwasserschutz.

Gerade in diesen Tagen zeigt sich die Stärke des Verbandswesens: Das Finden pragmatischer Lösungen in der Selbstverwaltung vor Ort, um elementare Bereiche der Daseinsvorsorge weiterhin sicherzustellen.

Ich möchte mich hier, persönlich, aber auch im Namen des Vorstandes des Landesverbandes und der Geschäftsführung, ganz herzlich bei

- unseren Mitarbeitern/innen des Landesverbandes,
- den Mitarbeitern/innen in den Geschäftsstellen der Verbände,
- allen Verbandsvorstehern/innen und ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen,
- Herrn Abteilungsleiter Dr. Johannes Oelerich und seinen Mitarbeitern/innen,
- allen Mitarbeitern/innen der Wasser- und Naturschutzbehörden

bedanken. Sie stehen uns und unseren Verbänden in diesen besonderen Zeiten pragmatisch, vertrauensvoll und nach den besten Lösungen suchend zur Seite.

Ich wünsche Ihnen und allen Leserinnen und Lesern dieser Zeilen für das Jahr 2021 und darüber hinaus alles erdenklich Gute. Ich hoffe, wir können bald wieder zusammenkommen, um dann den für unser Verbandswesen notwendigen Erfahrungsaustausch wieder in persönlichen Gesprächen wahrzunehmen.

Herzliche Grüße  
Ihr  
Hans-Heinrich Gloy  
Verbandsvorsteher

## **2. Regionalversammlungen 2020 – Neuwahlen des Verbandsausschusses**

Anlässlich der notwendigen Neuwahlen zum Verbandsausschuss führte der Landesverband in der ersten Hälfte des vergangenen Jahres seine landesweiten Regionalversammlungen durch.

Dabei konnte Verbandsvorsteher Hans-Heinrich Gloy über 300 Vertreter von Wasser- und Bodenverbänden begrüßen, die neben den anstehenden Wahlen auch interessante Fachvorträge erwarteten.

So gab Abteilungsleiter Dr. Johannes Oelerich auf allen Regionalversammlungen der Unterhaltungsverbände unter Überschrift „Aktuelles aus der Wasserwirtschaft“ einen umfassenden Überblick über Schwerpunkte und aktuelle Entwicklungen aus Sicht des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Flankiert wurde dieser Vortrag durch Fachvorträge des Landesverbandes. Hier gaben Geschäftsführer Mathias Rohde sowie dessen Stellvertreterin Dr. Mareike Stanisak aus verbandlicher Sicht unter den Überschriften „Aktuelles aus der Rechtsprechung und Gesetzgebung“ sowie „Aktuelles zur schonenden Gewässerunterhaltung“ Einblicke in rechtliche und praktische Entwicklungen der Gewässerunterhaltung.

Die im Landesverband organisierten Wasserversorger, die Verbandsvorsteher Hans-Heinrich Gloy sowie dessen Stellvertreter Klaus Busch-Claußen Anfang Juni 2020 in Kiel zur Regionalversammlung begrüßen durften, erwartete ebenfalls ein interessantes Tagungsprogramm.

Nach einem Grußwort des Ministeriums, das hier von der Referatsleiterin Frau Dr. Anrita Peter entrichtet wurde, stießen insbesondere die Fachvorträge zu Computermodellen in der Hydrologie von Frau Dr. Carla Wiegers sowie zu Finanzierungsmodellen der Investitionsbank Schleswig-Holstein von Herrn Thomas Grünke auf großes Interesse.

Die auf allen Regionalversammlungen durchgeführten Wahlen zum Verbandsausschuss sorgten sodann für zahlreiche Wiederwahlen amtierender Ausschussmitglieder, aber auch für einige neue Gesichter im Verbandsausschuss des Landesverbandes.

Der aktuelle Verbandsausschuss des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein setzt sich wie folgt zusammen:

### **Kreis Dithmarschen**

- **Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen**  
Stephan-Reimer Janßen
- **Sielverband Poppenwuth**  
Niels Piening

- **Sielverband Wardammskoog**

Peter-Matthias von Hemm

## **Kreis Herzogtum Lauenburg**

- **Gewässerunterhaltungsverband Bille**  
Erich Püst
- **Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Nusse**  
Frank-Heinrich Lübbers

## **Kreis Ostholstein**

- **Wasser- und Bodenverband Aalbeek**  
Horst Fick
- **Wasser- und Bodenverband Cismar**  
Heinrich Mougín
- **Wasser- und Bodenverband Neustädter Binnenwasser**  
Rolf Karstens

## **Kreis Nordfriesland**

- **Deich- und Hauptsielverband Südwesthörn-Bongsiel**  
Jan Albrecht
- **Wasser- und Bodenverband Eckstockau**  
Johannes Clausen
- **Wasser- und Bodenverband Obere Ostenau**  
Gerd-Matthias Albertsen
- **Deich- und Hauptsielverband Arlau**  
Dirk Albrecht

## **Kreis Pinneberg**

- **Deich- und Hauptsielverband Haseldorfer Marsch**  
Prinz Udo von Schoenaich-Carolath-Schilden
- **Wasserverband Krückau**  
Karl-Heinz Bonnhoff

## **Kreis Plön**

- **Gewässerunterhaltungsverband Mühlenau-Futterkamp**  
Helmut Franzen
- **Gewässerunterhaltungsverband Selenter See**  
Hauke Seydler

## **Kreis Rendsburg-Eckernförde**

- **Wasser- und Bodenverband Osterstedter Au**  
Dirk Markus Vierth
- **Wasser- und Bodenverband Gettorf-Lindauer-Au**  
Otto Gravert
- **Wasser- und Bodenverband Schwedeneck**  
Thorsten Mißfeldt
- **Wasser- und Bodenverband Rade Ostenfeld**  
Carsten Kühl

## **Kreis Segeberg**

- **Wasserverband Am Oberlauf der Trave**  
Detlef Rohweder
- **Gewässerpflegeverband Brandsau-Faule-Trave**  
Wolfgang von Fintel
- **Gewässerpflegeverband Schmalfelder Au**  
Sönke Köneking

## **Kreis Stormarn**

- **Gewässerpflegeverband Ammersbek-Hunnau**  
Hans-Jürgen Wriggers
- **Wasser- und Bodenverband Trave**  
Günter Bock

## **Kreis Steinburg**

- **Wasserverband Bekau**  
Rolf Ehlers
- **Sielverband Heiligenstedten**  
Sven Schüder

## **Kreis Schleswig-Flensburg**

- **Eider-Treene-Verband**  
Sönke Thomsen
- **Sielverband Mittlere Sorge**  
Klaus-Peter Dau
- **Wasser- und Bodenverband Angelner Auen**  
Hans-Sören Petersen
- **Wasser- und Bodenverband Obere Treene**  
Claus-Peter Jung

- **Wasser- und Bodenverband Meyner Mühlenstrom**  
Hans-Peter Lauer
- **Wasser- und Bodenverband Langballigau**  
Karl-Henning Diederichsen

### **Wasserbeschaffungsverbände**

- **Wasserbeschaffungsverband Thumby**  
Volker Ohlsen
- **Wasserverband Nordangeln**  
Thomas Jessen
- **Wasserverband Unteres Störgebiet**  
Norbert Graf
- **Wasserverband Norderdithmarschen**  
Uwe Harbeck
- **Wasserbeschaffungsverband Mittelangeln**  
Nikolaus Vogt
- **Wasserverband Treene**  
Werner Peter Paulsen
- **Wasserverband Krempermarsch**  
Bernd Reimers

-Ro-

### **3. Ausschusssitzung und Vorstandswahl verschoben**

Die Amtszeit des bisherigen Verbandsausschusses des Landesverbandes endete bereits zum 30. Juni 2020, so dass die neugewählten Ausschussmitglieder an der für den 03.12.2020 angesetzten Versammlung hätten begrüßt werden sollen. Leider musste diese Verbandsausschusssitzung pandemiebedingt kurzfristig abgesagt werden. Neben der Verabschiedung des Haushaltes, der im Rahmen eines Umlaufbeschlusses erfolgte, sah die Tagesordnung für die Sitzung am 03.12.2020 turnusgemäß auch die Wahl des Vorstandes vor, die durch die Absage der Sitzung jedoch nicht abgehalten werden konnte. Entsprechend der gesetzlichen Regelungen führt der derzeitige Vorstand des Landesverbandes daher seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Diese Wahl ist nunmehr für die auf den 17. Juni 2021 terminierte Ausschusssitzung vorgesehen.

-Sta-

## **4. Beschlussfassung in Corona-Zeiten**

Vor dem Hintergrund des aktuellen Pandemiegeschehens erreichten uns im letzten Jahr Anfragen, inwieweit die jetzt anstehenden Sitzungen der Verbandsgremien nicht als Präsenzveranstaltung abgehalten werden müssen, sondern durch Beschlüsse im Umlaufverfahren oder im Rahmen einer Videokonferenz ersetzt werden können.

Nach Abstimmung mit dem MELUND als Oberster Aufsichtsbehörde wurden dazu von Seiten des Landesverbandes bereits Ende Oktober 2020 sowohl über unseren E-Mail-Verteiler wie auch auf Nachfragen Hinweise geben, die an dieser Stelle -aus gegebenem Anlass- nochmals wiederholt werden sollen:

### **1. Beschlüsse im Umlaufverfahren**

Während verbandliche Satzungen regelmäßig für Vorstandsbeschlüsse auch ausdrücklich die Beschlussfassung im Umlaufverfahren vorsehen, fehlt eine derartige satzungsrechtliche Regelung in der Regel für die Beschlussfassung von Verbandsversammlungen oder Verbandsausschüssen.

In diesen Fällen regelt sich die Beschlussfassung nach übereinstimmender Auffassung mit dem MELUND für Verbandsversammlungen und Verbandsausschüsse über §§ 49, 48 Abs. 2 WVG, die auf die Regelungen der Verwaltungsverfahrensgesetze, also unser Landesverwaltungsgesetz (LVwG), zur Beschlussfassung in Ausschüssen verweisen.

Nach § 102 Abs. 1 Satz 2 LVwG wiederum ist eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren möglich, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

Weitere Einschränkungen, wie z.B. Eilbedürftigkeit, geringe Bedeutung oder auch Einstimmigkeit, kennt § 102 Abs. 1 Satz 2 LVwG nicht.

Vom Umlaufverfahren spricht man, wenn Beschlüsse ohne Zusammenkunft eines Kollegialorgans durch Gegenzeichnung der Mitglieder auf schriftlichem Wege gefasst werden. Hier hat das MELUND ausdrücklich klargestellt, dass diese Gegenzeichnung nicht zwangsläufig nacheinander erfolgen muss, sondern nach einhelliger Rechtsauffassung auch eine zeitgleiche Befassung möglich ist.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang jedoch darauf, dass die vorgenannte Regelung für Beschlüsse, aber nicht für (Vorstands-) Wahlen gilt.

Hier greift sodann die Interimsregel des § 53 Abs. 1 WVG, wonach ein Vorstand nach Ablauf der Wahlperiode seine Geschäfte solange weiterführt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

### **2. Videokonferenzen**

Anders als im kommunalen Bereich, wo § 35 a der Gemeindeordnung (GO) mittlerweile erlaubt, dass für Beratung und Beschlussfassung die Hauptsatzung die

Abhaltung von Videokonferenzen vorsehen kann, fehlt es im Verbandsrecht an einer entsprechenden gesetzlichen Regelung.

Auch hier sind wir mit dem Land im Gespräch und werden uns für eine analoge Verfahrensweise einsetzen.

Solange eine derartige Option, die -wie auch bei den Kommunen- ohnehin zunächst in regulärer Sitzung in die Satzung Eingang finden müsste, aussteht, bietet sich ggf. eine Kombination von Umlaufbeschlüssen und informellen Videokonferenzen an.

Auch wenn in Videokonferenzen keine rechtsverbindlichen Beschlüsse gefasst werden können, besteht auf diesem Wege die Möglichkeit, die Organmitglieder zu informieren und bei diesen ein Meinungsbild abzufragen, um entsprechende Umlaufbeschlüsse vorzubereiten.

-Ro-

## **5. Die Kontaktbeschränkungen aus Sicht der Prüfung**

Das abgelaufene Kalenderjahr 2020 war auch aus Sicht der Prüfung ein besonderes. Ganz im Gegensatz zu den bisherigen Jahren wurde ab Mitte März verstärkt auf eine Prüfung der Jahresrechnungen/Jahresabschlüsse der Wasser- und Bodenverbände „vor Ort“ verzichtet.

In der Regel wurde zwischen dem jeweiligen Wasser- und Bodenverband und der Prüfstelle sehr schnell Einvernehmen darüber hergestellt, in welcher Form die Jahresabschlussprüfung von statten gehen sollte. Neben der Beibehaltung der bisherigen Präsenzprüfung für den Fall, dass entsprechend große und separierte Räumlichkeiten vorhanden waren, wurden vielfältig angepasste Abläufe mit deutlich verminderter Präsenz praktiziert. Die Prüfung vollzog sich sodann in einem Spektrum von kompletter räumlicher Trennung bis hin zur gelegentlichen Präsenz des Prüfers vor Ort zwecks Austauschs von Unterlagen und zur Klärung etwaiger Fragestellungen. Neben den alt-hergebrachten Telefonaten und E-Mail-Kontakten gewannen im Prüfungsablauf immer häufiger neuere Formen der Kommunikation über Telefon- und Videokonferenzen an Bedeutung.

Diese Art der Prüfung, ohne die Vorort-Präsenz, bedeutet für die Wasser- und Bodenverbände, dass die Bereitschaft gegeben sein muss, diverse Unterlagen des Rechnungswesens aber auch des Verbandslebens wie beispielsweise Sitzungsprotokolle dem Prüfer auch außer Haus zur Verfügung zu stellen. Ohne diese Bereitschaft der Verbände scheidet die Fernprüfung als Möglichkeit der Prüfungsdurchführung aus, so dass weiterhin Wege der Präsenzprüfung gefunden werden müssen.

Festzuhalten bleibt, dass die vielfach praktizierten Fernprüfungen ganz überwiegend reibungslos funktioniert und zu guten Ergebnissen geführt haben. Dem erhöhten

Koordinationsaufwand zwischen Verband und Prüfstelle standen deutlich geringere Fahrzeiten der Prüfer gegenüber. Festzuhalten ist allerdings auch, dass viele Verbände zu Recht die Ansicht geäußert haben, dass der rege und persönliche Austausch zwischen Verband und Landesverband aufgrund der Fernprüfung oftmals zu kurz kommt.

Schon jetzt scheint klar erkennbar zu sein, dass auch im laufenden Jahr 2021 weiterhin die gängigen Kontaktbeschränkungen gelten werden. Somit werden wir auch in naher Zukunft in den Bereichen Prüfung und Beratung mit den gegebenen Einschränkungen zu leben haben. Ich möchte deswegen die Verbände dazu motivieren, zusammen mit den jeweiligen Verbandsprüfern möglichst flexible Wege zu suchen und zu vereinbaren, in welcher Form die Jahresabschlussprüfungen des laufenden Jahres durchgeführt werden sollen. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Ihnen bekannten Prüfer zwecks Abstimmung des weiteren Vorgehens kann für uns alle dabei von sehr großem Vorteil sein.

Mein Dank gilt allen Wasser- und Bodenverbänden, die im abgelaufenen Jahr in so großer Vielzahl durch umsichtiges und flexibles Handeln dazu beigetragen haben, dass die Jahresabschlussprüfungen wie vom Gesetzgeber gefordert erfolgreich umgesetzt werden konnten.

Torsten Clausen  
-Leiter der Prüfung-

## **6. Zielvereinbarung / Digitales Unterhaltungsverzeichnis (DUV)**

2018 wurde die Zielvereinbarung „Schonende Gewässerunterhaltung“, welche zwischen Land und Unterhaltungsträgern geschlossen wurde, um weitere vier Jahre verlängert. In dieser verlängerten Zielvereinbarung haben sich die Unterhaltungsträger u.a. verpflichtet, die Unterhaltungskonzepte ihrer Verbandsgewässer digital zu erfassen und im Digitalen Unterhaltungsverzeichnis (DUV) abzubilden. Im Gegenzug erhöhte das Land bis 2022 die Zuschüsse zur Gewässerunterhaltung um jährlich 700.000 €.

Der Digitalisierungsprozess wurde durch eine Arbeitsgruppe begleitet und in vier Pilotgebieten – den Bearbeitungsgebietsverbänden Miele, Bramau, Mittellauf Stör und Schwartau - erprobt. Hierzu gehörte, neben der Ausarbeitung der fachlichen Anforderungen an das DUV, auch die Erstellung einer „Schlüsselliste“ für Unterhaltungsformen, der „Feinschliff“ der entwickelten Software sowie die Aufstellung einer Handlungsanleitung. Diese Handlungsanleitung wurde bereits veröffentlicht und Unterhaltungsträgern, Erfassungsstellen, betroffenen Ingenieurbüros sowie den zuständigen Mitarbeitern der Kreise (UNB/UWB) vorgestellt.

Zu Beginn des Jahres 2021 startete die digitale Bearbeitung der

Unterhaltungskonzepte; bis Mitte 2022 sollen die Arbeiten abgeschlossen sein. Parallel zur Arbeit der Pilotgebiete wurde im LLUR ein erster digitaler Kartensatz erstellt, welcher die Inhalte des DUV „online“ darstellt. Der Zugang zu diesem Kartensatz ist passwortgeschützt und ausschließlich wenigen, autorisierten Personengruppen – dazu gehören auch die Wasser- und Bodenverbände - zugänglich.

Im Gegensatz zu diesem verschlüsselten Kartensatz wurden im „Digitalen Atlas Nord /Wasserland SH“ vom Land Schleswig-Holstein mehrere neue, frei zugängliche Kartensysteme zu verschiedenen Themen erstellt.

- Digitales Anlagenverzeichnis (DAV): <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/wasserlanddigitalesanlagenverzeichnis/index.html?lang=de#/>
- „Hangneigungszonenkulisse“: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/wasserlandhangneigungszonenkulisse/index.html?lang=de#/>
- Schutzgebiete „Feldblockfinder“: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/feldblockfinder/index.html?lang=de/>

-Sta-

## **7. Qualitätssicherung DAV/DDV**

Zum Ende des Jahres 2020 erreichte die Wasser- und Bodenverbände in Abstimmung mit dem Landesverband ein gemeinsames Schreiben des MELUND und des LLUR, in dem es um die Qualitätssicherung innerhalb des DAV ging. Im Rahmen von Begehungen durch das LKN hatte es sich herausgestellt, dass einzelne Anlagen am Gewässer unzureichend bzw. (noch) gar nicht im DAV hinterlegt sind, dass zu Anlagen fehlerhafte Angaben vorliegen oder auch, dass Anlagen zwar im DAV eingetragen, vor Ort aber nicht (mehr) vorhanden sind. Um diese Unstimmigkeiten zu beseitigen wurden die betroffenen Verbände angeschrieben und gebeten, Ihre Anlagen im DAV zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

-Sta-

## **8. Allianz für den Gewässerschutz – Gewässerrandstreifen**

Gewässerrandstreifen bilden den Übergang von Wasser zu Land. Optimal angelegte, dauerhafte Randstreifen können den Stoffeintrag reduzieren, die Struktur verbessern und damit die Ökologie des Gewässers positiv beeinflussen. Die Unterhaltungsverbände setzen sich auch im Rahmen der „Allianz für den Gewässerschutz“ seit Jahren aktiv und überaus erfolgreich für die Einrichtung breiter, dauerhafter Gewässerrandstreifen entlang der Vorranggewässer und ihrer Einzugsgebiete ein.

Für den Erwerb von Flächen zur Einrichtung von Gewässerrandstreifen stellt das MELUND mit einem Verfügungsrahmen seit 2019 finanzielle Mittel von mind. 1 Million

Euro jährlich zur Verfügung. Die Abwicklung der Käufe bzw. der Entschädigungen wird seit 2019 vom Landesverband übernommen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Erwerb oder die Entschädigung basieren auf den vom Land herausgegebenen Musterverträgen
- Die Flächen liegen innerhalb der ausgewiesenen Gebietskulisse
- Die vom Land festgelegten, preislichen Obergrenzen werden nicht überschritten.

Dieses schlanke, standardisierte Abwicklungsverfahren hat sich als ausgesprochen erfolgreich erwiesen. Zahlreiche Flächen konnten von den Verbänden in den Jahren 2019 und 2020 akquiriert werden, sodass der ursprüngliche Verfügungsrahmen von Seiten des Landes stetig erhöht wurde. Im vergangenen Jahr (2020) wurde die Gebietskulisse um das (Einzugs-)Gebiet der Schlei erweitert. Dafür wurde von Seiten des MELUND ein zusätzlicher Betrag von 1 Millionen Euro für den Kauf von Flächen im Zeitraum 2020 bis 2022 bereitgestellt. Auch hier konnten bereits erste Verträge geschlossen werden.

Neu ist außerdem, dass die Verbände seit 2020 eine am Verkehrswert der gesicherten Fläche orientierte Entschädigung für ihre Aufwendungen erhalten.

Im Dezember 2020 erschien die aktuelle Broschüre „Empfehlung für die Gestaltung von funktionalen Gewässerrandstreifen in Schleswig-Holstein“, welche im Rahmen der „Allianz für den Gewässerschutz“ - AG1 Gewässerrandstreifen erarbeitet wurde. In dieser Broschüre werden ausführliche Empfehlungen und Hinweise zur Einrichtung von dauerhaft funktionalen Gewässerrandstreifen gegeben; sie richtet sich damit sowohl an betroffene Wasser- und Bodenverbände als auch an interessierte Landeigentümer. Die Broschüre kann als PDF über die Seite des Landesverbandes unter <https://www.lwbv.de/lwbv/neue-broschuere-erschiene---empfehlungen-fuer-die-gestaltung-von-funktionalen-gewaesserrandstreifen> heruntergeladen werden.

Neben vielen Beispielen, wie Gewässerrandstreifen unterschiedlicher Breite und Lage funktional gestaltet und angelegt werden können, beinhaltet die Broschüre u.a. auch die Regelungen zum Einsatz des sogenannten „Regio-Saatgutes“. Das Ausbringen von Pflanzen in die freie Natur bedarf nach § 40 BNatSchG seit März 2020 einer Genehmigung beim LLUR, wenn die Pflanzen ihren genetischen Ursprung nicht in dem betreffenden Gebiet haben. Dies betrifft u.a. auch die Wasser- und Bodenverbände, da sie zur Verwendung von gebietsheimischem Saat- und Pflanzgut verpflichtet sind. Der Schutz des Wassers, sowohl des Grundwassers als auch der Oberflächengewässer, ist für die Aufgabenerfüllung der Verbände von zentraler Bedeutung. Mit der neuen Landes-Düngeverordnung (LDüV) wird es ab dem nächsten Jahr auch neue Auflagen an oberirdischen Gewässern geben. Auch diese Regelungen können in der vorliegenden Broschüre nachgeschlagen werden.

-Sta-

## **9. Sandfang-Monitoring:**

In der letzten Ausgabe der Verbandsinfo (Nr. 94) wurden die Verbände über das sogenannte „Sandfang-Monitoring“ informiert. Im Herbst 2019 wurden im Rahmen eines stichprobenartigen Monitorings an 69 der insgesamt 770 Sandfänge in Schleswig-Holstein Proben entnommen und Untersuchungen durchgeführt, da über den Zustand der Sedimente in den Sandfängen Schleswig-Holsteins bis dahin kaum Erkenntnisse vorlagen. Die Probenentnahmen wurden Ende 2019 abgeschlossen, die Probenauswertung erfolgte im LLUR. Die betroffenen Verbände wurden bereits schriftlich informiert und, in Abhängigkeit von der jeweiligen stofflichen Belastung der Sandfänge, zum weiteren Vorgehen bzw. zu den Möglichkeiten der Sedimentverbringung beraten.

Für das kommende Jahr ist ein weiteres Sandfang-Monitoring geplant. Das MELUND wird in 2021/2022 finanzielle Mittel für die Untersuchung von weiteren Haufwerken zur Verfügung stellen. Verbände, die einen Sandfang unterhalten und für die Untersuchung auf diese Mittel zurückgreifen wollen, sind aufgefordert, sich zu melden. Weiterführende Informationen können wir Ihnen auf Nachfrage gerne zur Verfügung stellen.

-Sta-

## **10. Erneuerbare Energien als „echte“ Verbandsaufgabe**

Ein möglicher Weg zur Reduzierung der steigenden Kosten für die Verbände könnte der Einsatz regenerativer Energien sein, deren Erzeugung und Nutzung im Zuge der Wasserrechtsmodernisierung beschlossen wurde und seit dem 01.01.2020 als „echte“ Verbandsaufgabe in § 2 des Landeswasserverbandsgesetzes (LWVG) verankert ist. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe, die z. B. auch in der zuvor lange umstrittenen Beteiligung an einem Windpark bestehen kann, muss allerdings gem. § 20 Abs. 2 LWVG in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Verbandes stehen und der Aufsichtsbehörde angezeigt werden. In einer Kooperation mit der „Wind für Wasser GmbH“, in der die Verbände des Marschenverbandes bereits mehrere Mühlen betreiben, sondiert der Landesverband hier mögliche Betätigungsfelder und Organisationsformen.

-Sta-

## **11. Ausweisung von Wasserschutzgebieten**

Da in Schleswig-Holstein die Trinkwasserversorgung landesweit vollständig aus Grundwasservorkommen gedeckt wird, kommt dem vorsorgenden Schutz des Grundwassers eine besondere Bedeutung zu. Wie schon in der letzten Verbandsinfo berichtet, sollen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben in Schleswig-Holstein Trinkwassergewinnungsgebiete künftig als Wasserschutzgebiete (WSG) gesichert werden. Mit der

Novellierung des Landeswassergesetzes (LWG) erfolgt ab dem 01.01.2020 (nach § 51 Abs. 1 WHG, § 43 Abs. 1 LWG) die „Festsetzung eines Wasserschutzgebietes durch die oberste Wasserbehörde auf Antrag des Begünstigten oder von Amts wegen“. Das bedeutet, dass nun auch Wasserversorgungsunternehmen für genutzte Grundwasserressourcen beim MELUND einen Antrag zur Ausweisung eines Wasserschutzgebietes stellen können.

Hierzu wurde ein Leitfaden entwickelt, der nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens veröffentlicht werden wird. In diesem Leitfaden soll die künftige Vorgehensweise bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten detailliert beschrieben werden.

-Sta-

## **12. Anpassung der Umsatzsteuersätze zum 01.07.2020 und zum 01.01.2021**

Der Gesetzgeber hat die Umsatzsteuersätze für das zweite Halbjahr 2020 von 19 % auf 16 % sowie von 7 % auf 5 % gesenkt. Gerade mal einen Tag vor der Absenkung am 01.07.2020 veröffentlichte das BMF am 30.06.2020 ein Schreiben zur Umstellung der Steuersätze. Dieses Schreiben ist nun am 04.11.2020 aktualisiert worden, indem das BMF zu Einzelfragen Stellung nimmt.

Das BMF stellt in Rz. 1 klar, dass bei einer Voraus- oder Anzahlungsrechnung, die im zweiten Halbjahr 2020 gestellt wird, der Umsatzsteuersatz von 16 % bzw. 5 % anzuwenden ist, wenn das Entgelt auch im zweiten Halbjahr vereinnahmt wird. Steht aber von vornherein fest, dass die Leistung erst 2021 erbracht werden wird, kann aus Vereinfachungsgründen bereits der erhöhte Steuersatz von 19 % bzw. 7 % in der Anzahlungsrechnung ausgewiesen und vom Empfänger als Vorsteuer geltend gemacht werden. Dies entspricht spiegelbildlich der bisherigen BMF-Regelung in Rz. 9 und 11 sowie 47 des BMF-Schreibens vom 30.6.2020.

Das BMF-Schreiben kann auf der Homepage des BMF unter „Service“ / „Publikationen“ / „BMF-Schreiben“ / „Ergänzung – Befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze zum 1. Juli 2020“ aufgerufen werden.

Die Absenkung des Regelsteuersatzes von 19 % auf 16 % bzw. die des ermäßigten Steuersatzes von 7 % auf 5 % sollte nur befristet erfolgen und zum 31.12.2020 enden. Damit müssen sich die Verbände und Leistungsempfänger seit dem 01.01.2021 auf die dann wieder angehobenen Steuersätze von 19 % und 7 % einstellen.

-CT-

## **13. Weiterführung der Stromsteuererstattung in 2021**

Das Bundeskabinett hat am 2.12.2020 auf Grundlage eines Monitoringberichts des RWI Leibniz -Institut für Wirtschaftsforschung e.V. festgestellt, dass Unternehmen des produzierenden Gewerbes (und auf dieser Grundlage auch Wasser- und Bodenverbände) auch 2021 wieder den sog. Spitzenausgleich bei der Strom- und Energiesteuer

in voller Höhe erhalten können. Demnach haben die Unternehmen des produzierenden Gewerbes in Deutschland den Zielwert für eine Reduzierung ihrer Energieintensität vollständig erreicht.

Zum Hintergrund: Mit dem Spitzenausgleich werden Unternehmen im Hinblick auf ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit und ihren Beitrag zur Verbesserung der Energieeffizienz von einem Teil der Strom- und der Energiesteuer in Form einer Erstattung oder Verrechnung entlastet. Seit 2013 erhalten Unternehmen des produzierenden Gewerbes (bzw. Wasser- und Bodenverbände) den Spitzenausgleich nur noch, wenn sie einen Beitrag zur Energieeinsparung leisten. Das Erreichen dieses Ziels ist von der Bundesregierung auf der Grundlage des Berichtes eines unabhängigen wissenschaftlichen Instituts festzustellen.

Hierzu führt das BMF weiter aus:

Im für das Antragsjahr 2021 maßgeblichen Bezugsjahr 2019 beträgt der Zielwert zur Reduktion der Energieintensität 9,3 % gegenüber dem Basiswert der jahresdurchschnittlichen Energieintensität in den Jahren 2007 bis 2012.

Das RWI kommt zu dem Ergebnis, dass die tatsächliche Reduktion 21,6 % gegenüber dem Basiswert betrug.

Der Spitzenausgleich kann somit auch im Jahr 2021 in voller Höhe gewährt werden.

*Quelle: BMF Pressemitteilung v. 02.12.2020*

-CT-

## **14. Allgemeine Hinweise zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen**

### ***Landesrechtliche Vergabevorschriften:***

Mit Einführung des Schleswig-Holsteinischen Vergabegesetzes (VGSH) und der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung (SHVgVO) im Jahr 2019 wurden die bundesrechtlichen Vergabevorschriften für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (UVgO - Unterschwellenvergabeordnung) und die Vergabe von Bauleistungsaufträgen (VOB/A- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen VOB/A Abschnitt 1) per Anwendungsbefehl in geltendes Landesrecht umgesetzt und für verbindlich erklärt.

### ***„E-Vergabe“:***

Die Pflicht zur elektronischen Vergabe (E-Vergabe) von öffentlichen Aufträgen besteht für den Oberschwellenbereich, also oberhalb der EU-Schwellenwerte (derzeit ab 5.350.000 € netto f. Bauleistungen/ab 214.000 € netto f. Liefer- u. Dienstleistungen), bereits seit dem Jahr 2018.

Die Verpflichtung öffentliche Aufträge ausschließlich mithilfe elektronischer Mittel auszuschreiben und zu vergeben ist für den Unterschwellenbereich seit dem Jahr 2020

vorgesehen, aber auch weiterhin fakultativ anwendbar. Andere Verfahrensformen bleiben demnach zulässig.

Die Verbände sollten sich mit der Thematik der „E-Vergabe“ (Nutzung von Vergabepattformen, Zentrale Beschaffungsstellen, Vergabemanagementsystem) jedoch beschäftigen.

-Kü-

## **15. Anhebung des gesetzlichen Mindestlohnes**

Die Höhe des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns in Deutschland wurde zum 01.01.2021 von 9,35 € /Std auf 9,50 €/Std angehoben. Zum 01.07.2021 erfolgt eine weitere Anhebung auf 9,60 €/Std.

Bei geringfügig entlohnt Beschäftigten, die an der Geringfügigkeitsgrenze von 450,00 €/Monat verdienen, kann die Anhebung des gesetzlichen Mindestlohnes zum 01. Januar 2021 zur versicherungspflichtigen Beschäftigung führen, sofern der monatliche Beschäftigungsumfang nicht nachweislich reduziert wird.

Der gesetzliche Mindestlohn gilt u.a. nicht für ehrenamtlich Tätige.

Daneben besteht in Schleswig-Holstein ein vergaberechtlicher Mindestlohn (§ 4 Vergabegesetz Schleswig-Holstein -VGSH). Dieser beträgt bei der Ausführung öffentlicher Aufträge wie bisher 9,99 Euro/Stunde. Dieser Wert wurde nicht angepasst.

-Gr-

## **16. Neue HOAI 2021**

Zum 01.01.2021 trat die neue HOAI in Kraft. Dem vorausgegangen war ein Urteil des EuGH in dem festgestellt wurde, dass die Mindest- und Höchstsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) europarechtswidrig sind, da sie gegen die Dienstleistungsrichtlinie verstoßen.

Im Vergleich zur alten HOAI ergeben sich folgende wesentliche Änderungen:

Das Honorar für Architekten- und Ingenieurleistungen ist künftig frei vereinbar. Das Mindestsatzsystem der HOAI entfällt also. Allerdings soll durch Vereinbarung eines „angemessenen“ Honorars den berechtigten Interessen der Ingenieure und Architekten und der zur Zahlung Verpflichteten Rechnung getragen werden. Zu diesem Zweck stellen die Honorartafeln mit den darin aufgeführten Honorarspannen nunmehr

Orientierungswerte dar, die sich an Art und Umfang der Aufgabe sowie an der Leistung ausrichten. Inhaltlich haben sich die Werte der Honorartafeln jedoch nicht geändert.

Eine weitere Änderung ist die Möglichkeit, das Honorar in Textform zu vereinbaren. Das bedeutet, dass keine eigenhändige Unterschrift mehr erforderlich ist. Weiterhin muss die Honorarvereinbarung nicht mehr bei Auftragserteilung vorliegen. Ist eine solche (zunächst) nicht getroffen worden, gilt für Grundleistungen der jeweilige Basishonorarsatz als vereinbart.

Die Parteien sind aber nicht gehindert, später noch abweichende Honorarvereinbarungen einvernehmlich und in Textform zu treffen.

Ergänzend wird jedoch darauf hingewiesen, dass die neue HOAI zwar den Vertragsabschluss in Textform zulässt, jedoch bei den Verbänden zu berücksichtigen ist, dass verbandsrechtlich Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, der Schriftform bedürfen (§ 55 Abs. 2 WVG).

Bezüglich der Vergabe gelten die allgemeinen vergaberechtlichen Vorschriften der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung.

-Gr-

### **17. Vergaberecht: Auch bei Vergaben äußerster Dringlichkeit ist Wettbewerb zu schaffen**

Das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzung des § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV rechtfertigt allein kein gänzliches Absehen von einer Vergabe nach wettbewerbsrechtlichen Grundsätzen (§ 97 Abs.1 S.1GWB).

Sachverhalt:

In der durch die COVID-19-Krise verursachten Notsituation hatte der Antragsgegner mit Vertrag vom 07.05.2020 ein Unternehmen, die Beigeladene, beauftragt, vom 08.05. bis 31.07.2020 anlasslose Massentestungen von Bewohnern und Mitarbeitern in Alten- und Pflegeheimen durchzuführen. Wegen der Berufung aufzwingende Dringlichkeit wurde der Beschaffungsbedarf unverzüglich ohne Durchführung eines Wettbewerbs gedeckt. Verhandlungen hat der Antragsgegner ausschließlich mit der Beigeladenen geführt; anderweitige Angebote wurden nicht eingeholt.

Die Antragstellerin - ein labormedizinisches Versorgungszentrum - wandte sich bereits am 24.04.2020 per E-Mail an die Ministerpräsidentin und teilte mit, dass die eigenen Testkapazitäten bei weitem noch nicht ausgeschöpft sind. Es wurde angeboten, die Landesregierung mit flächendeckenden Corona-Testungen zu unterstützen.

Von dem danach geschlossenen Vertrag des Antragsgegners mit der Beigeladenen erfuhr die Antragstellerin aus der Tagespresse.

In der Direktvergabe an die Beigeladene sah die Antragstellerin einen Vergaberechtsverstoß und vertrat den Standpunkt, eine Direktvergabe ohne jeden Wettbewerb sei unzulässig. Die Vorlaufzeit war ausreichend, um eine wettbewerbliche Vergabe durchzuführen, die Verhandlungen mit der Beigeladenen hatte der Antragsgegner bereits Ende März 2020 aufgenommen.

Nach Ansicht der Vergabekammer lag keine Verletzung der vergaberechtlichen Vorschriften vor. Die Antragstellerin wandte sich mit einer sofortigen Beschwerde an das Oberlandesgericht.

Beschluss:

Die Beschwerde hatte Erfolg! Eine Direktvergabe ohne jeden Wettbewerb gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV durfte nicht erfolgen, der angegriffene Vertrag ist somit unwirksam. Der Senat hält zwar den Tatbestand des § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV für erfüllt. Allerdings folgt daraus nicht, dass der Antragsgegner die Beigeladene im Wege der Direktvergabe beauftragen durfte, ohne Kontakt zu anderen potentiellen Bietern aufzunehmen. Vielmehr hätte der Antragsgegner bei pflichtgemäßer Ermessensausübung zumindest Wettbewerb „light“ ermöglichen und wenigstens ein Angebot der Antragstellerin einholen müssen.

Praxistipp:

Die vergaberechtlichen Sonderregelungen für die durch die COVID-19-Krise verursachten Notsituationen können nicht unbeschränkt für alle mit der Pandemie in Zusammenhang stehenden Beschaffungen angewendet werden. Ein Direktauftrag ist dann zulässig, wenn der Beschaffungsbedarf akut ist und keinerlei Zeit für Markterkundung und Wettbewerb verbleibt. Auch im Fall einer zwingenden Dringlichkeit ist, sofern die Umstände es zulassen, nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zumindest ein Wettbewerb „light“ durchzuführen.

*OLG Rostock Vergabesenat, Beschluss vom 09.12.2020, Az.: 17 Verg 4/20*

*Quelle: Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein*

-CT-

## **18. Zitiergebot in Satzungen**

Gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 2 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG S-H) müssen Satzungen die Rechtsvorschriften angeben, welche zum Erlass der Satzung berechtigen.

In der Vergangenheit wurden mehrere (kommunale) Abgabensatzungen durch die Verwaltungsgerichte mit der Begründung für unwirksam erklärt, dass nicht alle erforderlichen Rechtsvorschriften in den Satzungen genannt wurden.

Unter anderem wurde in 2019 vom OVG Schleswig die Abfallgebührensatzung eines Zweckverbandes für die Jahre 2015 und 2016 für unwirksam erklärt (Urteil vom 27.06.2019, Az.: 2 KN 1/19).

Im zu entscheidenden Fall hat das Oberverwaltungsgericht einen Verstoß gegen das in § 66 Abs. 1 Nr. 2 LVwG S-H enthaltene Zitiergebot bejaht, da die Satzung ihre Ermächtigungsgrundlage nicht vollständig wiedergab. Im Kern wurde beanstandet, dass die Rechtsvorschriften, die dazu berechtigen, die zur Gebührenerhebung berechtigte Aufgabe und die dazugehörige Satzungsbefugnis auf einen Zweckverband zu übertragen, nicht vollumfänglich genannt waren.

Gemäß den Ausführungen des OVG muss der Zweckverband durch Angabe ihrer Ermächtigungsgrundlage sich selbst des ihr aufgegebenen Normsetzungsprogramms vergewissern und hat sich auf dieses zu beschränken. Außerdem dient das Zitiergebot der Offenlegung des Ermächtigungsrahmens gegenüber dem Adressaten der Satzung. Dies soll ihm die Kontrolle ermöglichen, ob die Satzung mit dem ermächtigenden Gesetz übereinstimmt.

Auch wenn das OVG im zu entscheidenden Fall die Satzung als unwirksam erklärte, weist es in seiner Urteilsbegründung jedoch ergänzend darauf hin, dass der Zweckverband gemäß § 2 Abs. 2 KAG mit rückwirkender Kraft eine Satzung erlassen kann, auch wenn sie eine die gleiche Abgabe enthaltende Regelung ohne Rücksicht auf deren Rechtswirksamkeit ausdrücklich ersetzt. Bei einer Ergänzung nur der Ermächtigungsgrundlagen droht insofern auch kein Verstoß gegen das Schlechterstellungsverbot aus § 2 Abs. 2 Satz 3 KAG.

Da die Grundsätze des LVwG S-H auch für Wasser- und Bodenverbänden gelten, wird insbesondere den Wasser- und Bodenverbänden, die aufgrund einer Aufgabenübertragung Gebühren aufgrund einer Gebührensatzung im Sinne des Kommunalabgabengesetzes erheben, empfohlen, die in der Abgabensatzung zitierten Rechtsvorschriften auf Vollständigkeit zu überprüfen.

-Gr-

### **19. Änderungen der Entschädigungsverordnung**

In vielen Satzungen der Verbände wird z.B. bezüglich der Sitzungsgelder Bezug genommen auf die Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO). Die Entschädigungsbeträge wurden

mit Wirkung vom 01.01.2021 geändert (siehe GVOBl. 2020, Seite 738). U.a. wurde das Sitzungsgeld (§ 12 Abs.1) von bisher 33 € auf 35 € angehoben.

Die Entschädigungsverordnung mit den neuen Werten kann im Internet unter [www.gesetzerechtsprechung.sh.juris.de](http://www.gesetzerechtsprechung.sh.juris.de) eingesehen und heruntergeladen werden.

-Gr-

## **20. Unberechtigter Ausweis von Umsatzsteuer**

Gemäß § 14c Abs. 2 UstG schuldet derjenige, der in einer Rechnung einen Steuerbetrag gesondert ausweist, obwohl er zum gesonderten Ausweis der Steuer nicht berechtigt ist (unberechtigter Steuerausweis), den ausgewiesenen Betrag.

Zu den Voraussetzungen, wann von einem unberechtigten Steuerausweis ausgegangen werden kann, hat sich das BMF mit dem Schreiben vom 11.01.2021, III C 2 - S 7283/19/10001 befasst und den Umsatzsteueranwendungserlass entsprechend erweitert.

In dem BMF-Schreiben wird diesbezüglich Folgendes ausgeführt:

„Danach erfüllt eine Rechnung die Anforderungen an einen unberechtigten Steuerausweis vielmehr schon dann, wenn sie den Rechnungsaussteller, den (vermeintlichen) Leistungsempfänger, eine Leistungsbeschreibung sowie das Entgelt und die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer enthält. Es müssen nicht alle in § 14 Abs. 4 Satz 1 UStG aufgezählten Merkmale vorhanden sein.“

Und:

„Die Umsatzsteuer ist bereits dann gesondert ausgewiesen, wenn die Steuer als Geldbetrag genannt und als Steuerbetrag gekennzeichnet ist. Der eindeutige, klare und unbedingte Ausweis der Umsatzsteuer genügt. An den Steuerausweis im Sinne von § 14c Abs. 2 UStG sind im Übrigen keine bestimmten optischen Anforderungen zu stellen. Die Steuer kann auch im Rahmen eines erläuternden Hinweises gesondert ausgewiesen werden.

Es reicht aus, dass das Dokument als Abrechnung abstrakt die Gefahr begründet, vom Empfänger oder einem Dritten zur Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs gebraucht zu werden.“

Die Grundsätze gelten sinngemäß auch für Weiterberechnungen von Aufwendungen z.B. im Zusammenhang mit Betriebshofabrechnungen. Insofern wird empfohlen, in Abrechnungen auf einen offenen Ausweis der Umsatzsteuer zu verzichten, bzw. explizit zu vermerken, dass die Abrechnung nicht zum Abzug der Vorsteuer berechtigt.

-Gr-

## **21. Keine längere Abschreibungsdauer für Gebäude als 33,3 Jahre**

Für betriebliche Gebäude darf keine längere Abschreibungsdauer als die gesetzliche Dauer von 33,3 Jahren zugrunde gelegt werden. Daher darf der AfA-Satz auch nicht geringer als 3 % sein.

Eine Klägerin stellte 2011 eine betrieblich genutzte Reithalle fertig und schrieb diese mit 1,25 % ab. Sie machte geltend, dass die Reithalle länger genutzt werden könne als 33,3 Jahre. Das Finanzamt folgte ihr nicht, sondern setzte die AfA mit 3 % an.

Der BFH gab dem Finanzamt Recht: Bei der Nutzungsdauer von 33,3 Jahren gem. § 7 Abs. 4 Satz 1 EStG handelt es sich um eine fiktive Nutzungsdauer, die i. d. R. kürzer ist als die tatsächliche Nutzungsdauer. Die fiktive Nutzungsdauer dient aber der Vereinfachung und zudem der Verbesserung der Absetzungsmöglichkeiten.

Eine Ausnahme besteht nach § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG nur in den Fällen, in denen die tatsächliche Nutzungsdauer kürzer ist als die gesetzlich fingierte Nutzungsdauer. In diesem Fall kann die kürzere tatsächliche Nutzungsdauer zugrunde gelegt werden. Eine analoge Anwendung des § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG auf Fälle, in denen die tatsächliche Nutzungsdauer länger ist als die gesetzlich fingierte, lehnt der BFH ab.

Hierbei handelt es sich um eine rein steuerliche Sicht der Bilanzierung von Gebäuden. Von dieser engen steuerrechtlichen Auslegung sind damit grundsätzlich allein die Steuerbilanzen der Wasser(beschaffungs)verbände betroffen.

Für alle nicht steuerpflichtigen Wasser- und Bodenverbände, unabhängig davon, ob das Rechnungswesen kameral oder kaufmännisch/doppisch geführt wird, gilt weiterhin, dass die Sachanlagen nach der tatsächlichen Nutzungsdauer bemessen werden können.

-CT-

## **22. Degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter**

Mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz wurde die Möglichkeit der degressiven Abschreibung (Afa) erneut eingeführt. Die degressive Afa ermöglicht die Erhöhung des steuerlichen Aufwandes.

Die degressive AfA kann bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens angewendet werden, die nach dem 31.12.2019 und vor dem 1.1.2022 angeschafft oder hergestellt werden. Das Wahlrecht kann insofern erstmalig im Jahresabschluss 2020 ausgeübt werden.

Ein steuerpflichtiger Verband kann also ein Wirtschaftsgut, welches die genannten Voraussetzungen erfüllt, entweder linear in gleichen Jahresbeträgen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 EStG) abschreiben oder sich für die degressive Abschreibung entscheiden. Hier hat

der Steuerpflichtige ein Wahlrecht (§ 7 Abs. 2 Satz 1 EStG). Das Wahlrecht ist im Jahr der Anschaffung oder Herstellung zu treffen.

Der Abschreibungssatz beträgt höchstens das 2,5-Fache des linearen Abschreibungssatzes und darf 25 % nicht übersteigen.

-Gr-

### **23. Elektronische Kontoauszüge**

Zunehmend bieten Banken den Verbänden elektronische Kontoauszüge als Alternative zum Papierkontoauszug an. Da an elektronische Kontoauszüge keine höheren Anforderungen als an elektronische Rechnungen zu stellen sind, werden diese grundsätzlich auch steuerlich anerkannt. Jedoch gibt es hierbei aus verbandlicher Sicht einiges zu beachten.

Für steuerpflichtige und buchführungspflichtige Verbände sind die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff – GoBD (BMF Schreiben vom 28.11.2019) zu beachten.

Dazu hat jedoch der steuerpflichtige Verband im Rahmen seines internen Kontrollsystems den elektronischen Kontoauszug bei Eingang

- auf seine Richtigkeit (Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts) zu überprüfen

und

- diese Prüfung zu dokumentieren und zu protokollieren. (siehe z.B. Schreiben des Bayerische Landesamt für Steuern vom 23.06.2015)

In elektronisch übermittelter Form eingegangene Kontoauszüge sind auch in dieser Form aufzubewahren. Die alleinige Aufbewahrung eines Papierausdrucks genügt nach Auffassung der Finanzverwaltung somit nicht den Aufbewahrungspflichten (RdNr. 110 des o.g. BMF Schreiben).

Für die Dauer der Aufbewahrungspflicht sind die Daten zu speichern, gegen Verlust zu sichern und maschinell auswertbar vorzuhalten.

Technische Vorgaben oder Standards zur Aufbewahrung werden angesichts der rasch fortschreitenden Entwicklung nicht festgelegt. Die zum Einsatz kommenden Archivsysteme müssen den Anforderungen der Abgabenordnung, den Grundsätzen

ordnungsgemäßer Buchführung und den GoBD insbesondere in Bezug auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Unveränderbarkeit entsprechen.

Den Verpflichtungen kann ein steuerpflichtiger Verband in der Regel durch den Einsatz eines Dokumentenmanagementsystems (DMS) gewährleisten.

Bezüglich der Prüfung der Unveränderbarkeit wird empfohlen, mit dem Kreditinstitut die Übersendung von elektronisch signierten Dateien zu vereinbaren.

Auch nichtsteuerpflichtige Unterhaltungsverbände haben eine ordnungsgemäße Buchführung vorzuhalten, so dass die o.g. Ausführungen somit auch für diese gelten. Insofern ist vor der Umstellung auf elektronische Kontoauszüge abzuwägen, ob der Vorteil der vermeintlichen geringeren Kosten für die Bereitstellung von Kontoausdrucken nicht durch den Aufwand für die zusätzlichen Anforderungen aufgehoben wird. Soweit nicht steuerpflichtige Verbände (noch) kein DMS oder ein vergleichbares System einsetzen, wird es seitens des Landesverbandes z.Zt. als ausreichend angesehen, wenn digitale Kontoauszüge vorgehalten werden und eine schriftliche Saldenbestätigung der Bank zum 31.12. vorliegt. Die Einrichtung eines GoB konformen Speicherungsverfahrens ist zeitnah vorzunehmen.

Verbandsseitig ist sicherzustellen, dass die digitalen Kontoauszüge im Rahmen der Aufbewahrungsfristen sicher aufbewahrt werden und der Zugriff jederzeit möglich ist. Eine Ablage der Datei in einem normalen Dateisystem erfüllt diese Voraussetzung nicht.

-Gr-

## **24. Elektronische Rechnung**

Die elektronische Rechnung hält vermehrt Einzug in das Abrechnungswesen der öffentlichen Verwaltungen. Eine EU-Verordnung verpflichtete die Mitgliedstaaten zu Regelungen zum Empfang von elektronischen Rechnungen. Der Bund und die Länder haben diesbezügliche Regelungen getroffen.

Hiernach sind die Bundesbehörden und Landesbehörden verpflichtet, elektronische Rechnungen anzunehmen. Gemäß der E-Rechnungsverordnung des Bundes besteht zudem ab dem 27.11.2020 für Unternehmen eine Verpflichtung, nur noch E-Rechnungen an den Bund zu stellen. Papierrechnungen können abgewiesen werden.

Nach den Vorgaben der EU-Richtlinie beinhalten E-Rechnungen den Rechnungsinhalt in Form von strukturierten Datensätzen (i.d.R. sogenannte XRechnung), sodass sie elektronisch versendet und automatisch weiterverarbeitet werden können. (Normale) PDF-Dateien erfüllen diese Vorgabe nicht.

Wasser- und Bodenverbände sind zur Annahme von elektronischen Rechnungen nur soweit verpflichtet, soweit der Wert des vergebenen Auftrages den gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen jeweils maßgeblichen Schwellenwert erreicht oder überschreitet (Überschwellenvergabe) (§ 52 g Landesverwaltungsgesetz i.V.m. § 1 Abs. 2 E-Rechnungsverordnung SH).

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ist den Wasser- und Bodenverbänden zu empfehlen, sich mit der Thematik auseinanderzusetzen und ggf. auch die Voraussetzungen zum Empfang von elektronischen Rechnungen zu schaffen.

### **Elektronische Rechnungen an Bundesbehörden**

Wie oben angeführt, sind Unternehmen, die Rechnungen an Bundesbehörden oder Einrichtungen der öffentlichen Hand des Bundes stellen, laut der E-Rechnungsverordnung (ERechV) ab dem 27.11.2020 dazu verpflichtet, diese in elektronischer Form zu übermitteln. Stellen des Bundes sind insbesondere Behörden, aber z. B. auch Stellen der Bundeswehr, der Deutschen Bahn oder andere Bundesunternehmen.

Unter den Begriff Unternehmen fallen i.d.R. auch Betriebe der Wasserversorgung, so dass hiervon auch Wasserversorgungsverbände betroffen sind. Eine Ausnahme von der Verpflichtung stellen Rechnungen bis zu einem Betrag von 1.000 € da.

Beitragsbescheide der Wasser- und Bodenverbände sind nicht davon betroffen, da diese diesbezüglich keine Unternehmer im Sinne des BGB sind.

Soweit ein Verband eine E-Rechnung an den Bund stellen muss, die verbandliche Buchhaltung aber nicht auf die Erstellung von E-Rechnungen eingestellt ist, können diese Rechnungen auf der Internetseite des Zentralen Rechnungseingangs des Bundes (ZRE Bund) (<https://xrechnung.bund.de>) erstellt werden.

Weitere Informationen zur E-Rechnungen finden sie unter <https://www.e-rechnung-bund.de>.

-Gr-

## **25. Verstärkung der Verwaltung**



Hallo!

Ich bin Laura Sauer und bin 27 Jahre alt. Aufgewachsen bin ich in Klein- und Großharrie, sowie in Neumünster.

Mit meiner Familie wohne ich im schönen Langwedel. Um einen Teil zum Dorfleben beizutragen, bin ich 2017 in die freiwillige Feuerwehr eingetreten und seit 2018 bin ich als Schriftführerin im Vorstand der freiwilligen Feuerwehr tätig.

Meine Ausbildung zur Bürokauffrau habe ich 2013 in einer Tank- und Silospedition abgeschlossen. Außerdem habe ich meine Berufserfahrungen als Vertriebsmitarbeiterin in einer Möbelspedition und im Kundenservice eines Hausbauunternehmens erweitert.

Nach fast 2 Jahren Elternzeit unterstütze ich seit dem 01. September 2020 als Sekretärin die Verwaltung des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände. Die Arbeit im Verband macht mir großen Spaß und ich freue mich sehr ein Teil des Teams sein zu dürfen.

Gerne bin ich als erste Ansprechpartnerin am Telefon für Sie da!

-LS-

## **26. Thüringer Verbände gründen Landesverband**

Orientiert an den Erfolgen des Wasserverbandsmodells in anderen Bundesländern gründete auch das Bundesland Thüringen bis zum Herbst 2019 auf der Grundlage des dortigen neuen Wassergesetzes insgesamt 20 Gewässerunterhaltungsverbände. Mit der Gründung dieser in Gemeindemitgliedschaft organisierten Verbände wurden die hoheitliche Aufgabe der Gewässerunterhaltung sowie der Hochwasserschutz auch in Thüringen in die Hände der Wasser- und Bodenverbände gelegt.

Die Finanzierung der neugegründeten Wasser- und Bodenverbände zu Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt zu 100 % durch Zuweisungen des Freistaates Thüringen, der sich von dieser Neuorganisation eine Verbesserung der Gewässerstruktur in Thüringen verspricht. Immerhin sind von den ca. 15.500 Kilometern der dortigen Gewässer ca. 14.000 Kilometer Gewässer zweiter Ordnung, die den hiesigen Verbandsgewässern entsprechen.

Mitte Dezember 2020 haben die dortigen Gewässerunterhaltungsverbände nun mehr auch einen Landeswasserverbandstag als Sprachrohr ihrer gemeinsamen Interessen gegründet.

-Ro-